

der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung bestellten vierten Deputation, deren Vorstand ich war, beschlossene Antrag ist mir besonders lieb, weil er auf eine große Anzahl von in dem deshalbigem Bericht entwickelten Gründen, welche ihn rechtfertigen, basirt ist, während der neue Antrag sehr zweifelhafte Folge bezweckt. Denn ich besorge, daß, wenn die hiesige Commun für ihre Armenkasse den Beweis des Abschloßbefugnisses zu führen genöthigt würde, sie ihn aber durch Bezugnahme auf Rescripte, deren Wirksamkeit wir nicht anerkennen, zu führen versuchen würde. Ich glaube, daß nach allen den Momenten und den Rechtsgründen doch wohl die hohe Staatsregierung ermächtigt und berechtigt sei, nunmehr die Bedenken nicht ferner zu hegen, die sie zeither gehegt hat, und diesen letzten Abschloß in Wegfall zu bringen. Es mag in früherer Zeit vor 1820 und mehre Jahre aus einer besondern Vorliebe für die Residenz geschehen sein, daß trotz dem, daß der Abschloß aufgehoben ist, doch noch der Stadt Dresden die Forterhebung zugelassen worden. Es tritt in der That wohl auch das ein, was ein Rescript ungültig macht, nämlich das sub- et obreptitie Erlangen. Es sind mir mehre Fälle vorgekommen, daß dieser Abschloß in bedeutendem Betrage erhoben ward, was aber allemal die größte Indignation erregte. Dresden ist eine Stadt, welche die Quintessenz von dem Wohlstande des Staates in ihr Bereich zieht, nämlich diejenigen Leute, welche so zu sagen, ihr Schäfchen ins Trockne gebracht haben, und nicht mehr manchen Wechselfällen ausgesetzt sind, von denen kein einziger selbst oder in seinen Angehörigen der hiesigen Armenkasse je zur Last fällt, sondern es sind solche, die ganz ansehnlich Armenkassenbeiträge gleich den anderen wohlhabenden Einwohnern geben können, wenn man sie ihnen nur abverlangt, weil sie aber aus dem Lande herbeigekommen sind, das Vermögen nur gemindert an die Ihrigen hinterlassen können, indem nämlich diese stets 1 Procent Abzug als Abschloß verlieren müssen. Die Griechen nannten alle Ausländer Barbaren und ihr Fremdenhaß ging so weit, daß sie Erbschaften an Ausländer, an die Barbaren, gar nicht verabsolgen ließen. Bei uns ist's umgekehrt, der Abschloß gegen In- und Ausland ist zwar aufgehoben worden, und doch soll er hier noch nicht gegen das Ausland, nein gegen das Inland fortleben. In der That, wenn man einen Vergleich anstellt, ob wir härter handeln oder die Griechen, so weiß ich nicht, ob wir die zu Belobenden sind. Ich halte doch dafür und bin überzeugt, die hohe Staatsregierung wird, wenn der Antrag der vorigen vierten Deputation, wie er S. 626 im Berichte enthalten, und bei der vorigen Ständeversammlung in diesem Saale genehmigt worden, nun auch von der verehrten Kammer angenommen wird, sich bewogen finden, endlich die Bedenken zu beseitigen und in geeigneter Weise dem Abschloß ein Ende zu machen. Ich bin überzeugt, daß der Rechtsweg von der Commun Dresden dann ganz vergeblich beitreten werden wird. Um Billigkeitsrückichten in Anspruch zu nehmen, muß ich noch erwähnen, mit welcher Genauigkeit von Seiten der Staatsregierung verfahren wird, wenn irgend Etwas von dem Staatseigenthum in der Provinz zu irgend einem Zweck abgetreten werden soll. Es muß jede Quadratrathe Landes in der Regel streng bezahlt oder vererbzinst wer-

den; während man Dresden, in das wohl fast  $\frac{2}{3}$  des Staatsbudgets der Ausgabe fließen, nicht nur vielen Grund und Boden des Staats, der einen großen Theil der öffentlichen Anlagen bildet, unentgeltlich überlassen hat, was ich ganz billige, sondern auch diese Anlagen auf Staatscassen unterhält, was ich ebenfalls billige, da sich diese Bevorzugung für die Residenz eignet; aber ich muß tadeln, wenn ferner auf so harte Weise das Land durch Befugnisse, die gesetzlich aufgehoben sind, in Contribution gesetzt wird.

Staatsminister Rostk und Fändendorf: Ich erlaube mir eine einzige Bemerkung. Die Regierung verkennt gar nicht, daß es wünschenswerth sei, dieses Armenprocent in Wegfall zu bringen, sie glaubt aber, daß dies auf dem bezeichneten Wege nicht, sondern nur auf dem Wege der Verhandlung mit dem Stadtrathe thunlich sei. Sie glaubt auch, daß unter den vorwaltenden Umständen diese städtische Behörde geneigt sein werde, die Hand zu einem Abkommen zu bieten, wodurch der Anstoß entfernt und jeder Anlaß zu Mißvergnügen der Betheiligten beseitigt werden würde.

Staatsminister v. Könneritz: Auf die Aeußerung des geehrten Abg. Sachse, es könne die Aufrechthaltung und Bestätigung jenes Privilegii erschlichen worden sein, habe ich zu erwidern: Wer Sachsens Regenten und Verfassung seit 80 Jahren kennt, wird schwerlich behaupten wollen, daß es möglich gewesen, eine landesherrliche Verfügung zu erschleichen; es kann um so weniger hieran gedacht werden, als diese Angelegenheiten durch die Landesregierung ausführlich erörtert, erwogen und berathen an den Regenten gelangten. Wenn der geehrte Abgeordnete meint, es möge die Staatsregierung von ihrer frühern Ansicht abgehen, so kann ein Ministerium einen administrativen Grundsatz, den sie bisher befolgt hat, fallen lassen; es mag eine Gerichtsbehörde eine Rechtsansicht, die sie in dem einen Fall gefaßt hatte, bei einem späteren Fall ändern, wieder fallen lassen; aber, meine Herren, landesherrliche Privilegien umzuwerfen, und für ein solches muß man es wenigstens erkennen, wenn es im Jahre 1831 von Neuem festgestellt worden ist, das muthen Sie einem Ministerio nicht zu. Wohin soll es führen, wenn ein nußbares Privilegium was heute gegeben worden, morgen wegen des Wechsels der Ansichten ohne Entschädigung wieder aufgehoben werden sollte.

Secretair D. Schröder: Aus den Gründen, die wir vorhin vom Herrn Minister des Innern gehört haben, glaube ich wohl, wird auf dem Wege zum Ziele zu kommen sein, den bereits die Kammer beim vorigen Landtage vorgeschlagen und adoptirt hat. Deshalb werde ich mir ohne weitere Motivirung, weil diese schon hinlänglich erfolgt ist, den Antrag an die Kammer erlauben, daß sie anstatt des von der Deputation vorgeschlagenen Antrags, den Antrag nochmals beschließe und an die hohe Staatsregierung bringe, den sie bereits am vorigen Landtage gefaßt und welcher auf S. 626 des Berichts enthalten ist, und dahin lautet: „Daß die hohe Staatsregierung die Aufhebung des von der Stadt Dresden behaupteten Rechtes, ein Procent von den in das Inland ausgehenden Erbschaften und Legaten, als Abzug für die dasige Armenkasse, zu fordern, auf geeignete Weise bewirken möge.“